



Satzung

über die Benutzung der Kindertagesstätte in der Ortsgemeinde Dörnberg

Auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches (SGB) VIII – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I S. 1166) und des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) für Rheinland-Pfalz vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) sowie des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), jeweils in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Ortsgemeinde Dörnberg in seiner Sitzung vom 06.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Träger
- § 2 Aufgabe
- § 3 Aufnahme
- § 4 Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließungszeiten
- § 5 Aufsichtspflicht
- § 6 Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe
- § 7 Versicherung
- § 8 Abmeldung, Ausschluss
- § 9 Elternbeitrag
- § 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht
- § 11 Elternbeirat
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Träger

Die Ortsgemeinde Dörnberg unterhält für die Kinder der beteiligten Trägergemeinden (Dörnberg, Charlottenberg und Horhausen) gemäß der Kindertagesstättenbedarfsplanung eine Kindertagesstätte als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Einrichtung hat die Aufgabe, die Erziehung der Kinder in der Familie zu ergänzen und zu unterstützen. Durch Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsangebote in der Einrichtung fördert sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder.
- (2) Zur Erfüllung des Förderauftrags orientieren sich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte an den durch Aus- und Fortbildung vermittelten wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie an ihren Erfahrungen aus der praktischen Arbeit in der Tageseinrichtung. Die Kinder lernen dort frühzeitig den gruppenbezogenen Umgang miteinander und werden zu partnerschaftlichem Verhalten angeleitet.
- (3) Die Förderung in der Einrichtung nimmt auf die durch die Herkunft der Kinder bedingten unterschiedlichen sozialen, weltanschaulichen und religiösen Gegebenheiten Rücksicht.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Einrichtung werden Kinder im Rechtsanspruchsalter bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen.
Kinder, welche das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können im Rahmen der Betriebserlaubnis und freier Kapazitäten aufgenommen werden, wenn diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder die Erziehungsberechtigten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind, sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung befinden oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) erhalten.
- (2) Kinder mit einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung können die Einrichtung besuchen, wenn ihren besonderen Bedürfnissen innerhalb der räumlichen, sachlichen und personellen Rahmenbedingungen Rechnung getragen werden kann.
- (3) Aufnahmeberechtigt sind Kinder, welche ihren Wohnsitz in einer der Trägergemeinden haben. Bei freien Platzkapazitäten können auch Kinder aus dem Einzugsbereich der Einrichtung aufgenommen werden.

- (4) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet im Rahmen der vom Träger erlassenen Aufnahmebestimmungen der Träger in Abstimmung mit der Leitung der Einrichtung.
- (5) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages. Sie kann von der Vorlage folgender Unterlagen abhängig gemacht werden, welche in schriftlicher Form bis zum Tag der Aufnahme vorzulegen sind:
- Erklärung, von wem das Kind abgeholt werden darf bzw. ob es den Weg zur Kindertagesstätte alleine zurücklegen darf. Die abholenden Personen müssen für diese Aufgabe geeignet sein. Die Erklärung kann widerrufen werden.
 - Erklärung, wonach das Kind an Unternehmungen außerhalb der Einrichtung teilnehmen darf.
 - SEPA-Lastschrift (siehe §9)

Die Belegungszahl der Kindertagesstätte ist in der Regel beschränkt auf die in der Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII festgelegte maximale Anzahl und Art der Betreuungsplätze.

Liegen mehr Anmeldungen vor als freie Plätze vorhanden sind, erfolgt die Aufnahme der angemeldeten Kinder nach den Grundsätzen der sozialen und pädagogischen Dringlichkeit im Einzelfall, insbesondere unter Beachtung der nachfolgenden Prioritätskriterien:

a) bei Teilzeitplätzen

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Lebensalter der Kinder
- Besuch der Einrichtung durch Geschwisterkinder
- Alleinerziehendenstatus bzw. Berufstätigkeit/ Ausbildung beider Elternteile
- Nähe zum Arbeitsplatz
- besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf der Kinder

b) bei Ganztagsplätzen

- Kinder aus dem der Einrichtung gemäß Kindertagesstättenbedarfsplanung zugeordneten Einzugsbereich
- Kinder von allein Erziehenden, die entweder vollzeiterwerbstätig sind, eine Ausbildung absolvieren oder sich in Maßnahmen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt im Sinne des SGB II befinden.
- Besonderer familienergänzender Erziehungs- und Förderbedarf des Kindes

Die Platzvergabe und die einzelnen Kriterien können überprüft werden und sind in geeigneter Form (z.B. mittels amtlicher Bescheinigungen, Kopien des Arbeitsvertrages usw.) nachzuweisen.

§ 4

Besuch der Einrichtung, Öffnungs- und Schließungszeiten

- (1) Im Interesse des Kindes und der Gruppe soll die Einrichtung regelmäßig besucht werden.
- (2) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien geöffnet. Die regelmäßigen täglichen Öffnungs- und Schließungszeiten werden durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.
- (3) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung, dienstlicher Verhinderung, zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten, betrieblicher Mängel oder Streik) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon rechtzeitig unterrichtet.
- (4) Es wird gebeten, die Kinder möglichst bis spätestens eine Stunde nach Öffnung der Einrichtung, jedoch keinesfalls vor der Öffnung zu bringen und pünktlich mit Ende der Öffnungszeiten abzuholen.
- (5) Für Kinder in der Eingewöhnungszeit können besondere Absprachen getroffen werden.

§ 5

Aufsichtspflicht

- (1) Während der Öffnungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die pädagogisch tätigen Betreuungskräfte für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich. Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Zeit des Aufenthalts der Kinder in der Tagesstätte einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen und ähnliches.
- (2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übernahme des Kindes durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit der Übergabe des Kindes in die Obhut eines Personensorgeberechtigten. Haben die Personensorgeberechtigten erklärt, dass das Kind den Weg nach Hause alleine zurücklegen darf, endet die Aufsichtspflicht mit Verlassen der Tagesstätte.
- (3) Auf dem Weg zur Einrichtung bzw. auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Dem ordnungsgemäßen Übergang in den jeweils anderen Aufsichtspflichtbereich ist besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

- (4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste o.ä.) sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

§ 6

Krankheitsfälle, Medikamentenabgabe

- (1) Bei Erkrankung eines Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer Krankheit im Sinne des § 34 Infektionsschutzgesetz muss der Leitung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Ein Merkblatt hierzu ist in der Einrichtung erhältlich. Der Besuch der Einrichtung ist in diesem Falle ausgeschlossen.
- (2) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit –auch in der Familie- die Einrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.
- (3) Medikamente werden in der Einrichtung grundsätzlich nicht verabreicht. Im Einzelfall können Medikamente mit ärztlicher Bescheinigung, unter Angabe der Dauer und der genauen Dosierung verabreicht werden.
- (4) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (5) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung im Einvernehmen mit dem Träger den Besuch der Einrichtung durch ein krankes Kind untersagen.

§ 7

Versicherung

- (1) Die Kinder sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 8a des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfall versichert
 - auf dem direkten Weg von der Wohnung zur Einrichtung oder dem Ort, an dem eine Veranstaltung der Einrichtung stattfindet,
 - während des Besuchs der Einrichtung,
 - bei Ausflügen und Besichtigungen sowie Feiern, welche von der Einrichtung organisiert sind.
- (2) Die Leistungen der Unfallversicherung beziehen sich nur auf Personenschäden, nicht auf Sachschäden oder Schmerzensgeld.
- (3) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung persönlicher Gegenstände des Kindes, wie z.B. Kleider, Brillen, Spiel- und Wertgegenstände wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.
- (5) Für Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern. Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8

Abmeldung, Ausschluss

- (1) Die Abmeldung ist grundsätzlich nur mit einer vierwöchigen Frist zum Monatsende möglich. Sie ist schriftlich der Leitung der Einrichtung zu übergeben. Dies gilt auch für den Wechsel in der Betreuungsart in der Einrichtung.
- (2) Für Kinder, welche in die Schule aufgenommen werden und bis zum Ende des Kindergartenjahres (01.08. bis 31.07.) des Folgejahres die Einrichtung besuchen, erübrigt sich eine schriftliche Abmeldung.
- (3) Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende insbesondere ausgeschlossen werden, wenn
 - das Kind die Einrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.
 - das Kind besonderer Hilfen bedarf, die von der Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht geleistet werden kann,
 - das Kind Verhaltensmuster einer massiven Selbst- oder Fremdgefährdung zeigt, die unter Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der Einrichtung nicht abgestellt werden können.
 - der zu entrichtende Elternbeitrag für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht bezahlt wurde,
 - mangelnde Bereitschaft zur Zusammenarbeit besteht,
 - die Eltern die in dieser Satzung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachtet haben,
 - erhebliche, nicht ausräumbare Auffassungsunterschiede über das Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungskonzept zwischen Eltern, Träger und Leitung bestehen, so dass eine angemessene Förderung der Gesamtentwicklung des Kindes trotz mehrfacher Einigungs-Bemühungen nicht mehr möglich und die Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses dem Träger nicht zumutbar ist,
 - die Einrichtung geschlossen wird.

§ 9 Elternbeitrag

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätten werden gemäß § 13 KitaG zur anteiligen Deckung der Personalkosten Elternbeiträge erhoben.
- (2) Elternbeiträge sind grundsätzlich in vollen Monatsbeiträgen auch während urlaubs- und betriebsbedingter Schließungstagen der Einrichtung, Schließzeiten aus besonderem Anlass (z.B. wegen höherer Gewalt oder Streik) sowie für Fehltage der Kinder zu entrichten.
- (3) Vom Elternbeitrag im Kindergarten befreit sind gemäß § 13 Abs. 3 KitaG alle Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Beitragsbefreiung gilt grundsätzlich auch, wenn ein Kind dieser Altersgruppe eine Kinderkrippe besucht.
- (4) Für Kinder unter 2 Jahren und Schulkinder, die eine Kindertagesstätte besuchen, ist ein Elternbeitrag zu entrichten, der vom Einkommen der Eltern abhängig ist und vom Jugendhilfeausschuss in Form einer Elternbeitragstabelle differenziert nach Teilzeit und Ganztagsbetreuung festgesetzt wird.
- (5) Zusätzlich zum Elternbeitrag werden gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 KitaG für die Mittagsverpflegung der Kinder die anfallenden Verpflegungskosten erhoben. Die Verpflegungskosten sind auch für elternbeitragsfreie Kinder zu entrichten.

§ 10 Beginn und Ende der Zahlungspflicht

- (1) Die Elternbeiträge sind zum 15. des laufenden Monats fällig, frühestens jedoch nach Zugang des entsprechenden Bescheides.
- (2) Die Zahlungspflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind abgemeldet oder beitragsfrei bzw. vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen wird.
- (3) Für Kinder, die nach über vier Wochen Abwesenheit weder entschuldigt noch abgemeldet werden, bleibt die Zahlungspflicht noch für den laufenden Monat bestehen.
- (4) Zur Zahlung verpflichtet sind die Eltern oder andere Unterhaltsverpflichtete, auf deren Antrag ein Kind in die kommunale Kindertagesstätte aufgenommen wird.

§ 11 Elternbeirat

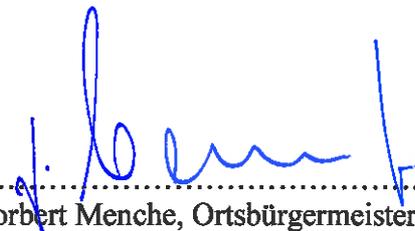
Die Eltern werden durch einen jährlich zu wählenden Elternbeirat an der Arbeit der Einrichtung beteiligt (siehe hierzu § 3 KitaG sowie Elternausschuss-Verordnung).

- Spezielle Dinge, wie Frühstück, Malkleidung etc. werden in Absprache mit dem pädagogischen Betreuungspersonal besonders geregelt.
- Die Kinder sollen für den Besuch der Einrichtung kindgemäße Kleidung tragen, die zum Spielen im Innen- und Außenbereich geeignet ist.
- Bei Kleinkindern ist es notwendig, dass die Eltern ausreichend Wechselwäsche für ihr Kind in der Einrichtung hinterlegen. Pflegemittel, wie Windeln, Öl oder Creme sind von den Eltern in ausreichender Menge selbst bereitzustellen.
- Die Eltern haben eine Erklärung über ihr Einverständnis zur Veröffentlichung von Video, Foto oder Tonaufnahmen abzugeben.
- Zur Darstellung der pädagogischen Arbeit können Fotos, Video- und Tonaufnahmen von Kindern innerhalb der Einrichtung ausgehängt oder an Elternabenden gezeigt werden. Bei geplanter Veröffentlichung solcher Materialien außerhalb der Einrichtung werden die einzelnen Kinder und die Personensorgeberechtigten vorher um Erlaubnis gefragt.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Dörnberg, den



 Norbert Menche, Ortsbürgermeister